



RICHTLINIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER TARIFE FÜR DIE KINDERGARTEN-NACHMITTAGSBETREUUNG

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Kindergartenbesuch der Kinder in den Kindergärten in St. Valentin, welche Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in Anspruch nehmen.

2. Tarife – Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge inkl. Ust. für die Nachmittagsbetreuung (Betreuungszeiten) lauten wie folgt:

bis 20 Stunden Nachmittagsbetreuung im Monat (z.B. täglich von 13:00 – 14:00 Uhr od. wöchentlich 1 Nachmittag)	EUR 72,--
bis 40 Stunden Nachmittagsbetreuung im Monat (z.B. täglich von 13:00 – 15:00 Uhr od. wöchentlich 2 Nachmittage)	EUR 80,--
bis 60 Stunden Nachmittagsbetreuung im Monat (z.B. täglich von 13:00 – 16:00 Uhr od. wöchentlich 3 oder 4 Nachmittage)	EUR 90,--
über 60 Stunden Nachmittagsbetreuung im Monat (täglich von 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 100,--

§ 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz

Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens 50,-- Euro (Stand Jänner 2017) zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

3. Regelung für Härtefälle

Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist ein Härteausgleich in Form eines jährlichen Zuschusses in Höhe von EUR 100,-- möglich; Bedingung für einen Zuschuss ist, dass ein festgelegtes, gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder nicht überschritten wird. Für die Höhe des Zuschusses gilt die Regelung des Index der Verbraucherpreise gem. Punkt 2..

4. Berechnung

(1) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familien-nettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

(2) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen
- bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	0,8

AlleinerzieherInnen	1,4
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,4
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,6
Kinder ab 15 Jahren	0,8
(solange Familienbeihilfe bezogen wird)	

- (4) Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten die im Gebiet der Stadtgemeinde St. Valentin ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
- (5) Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde St. Valentin gleichgestellt.
- (6) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil)
- (7) Einkommensgrenze
Als Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Niederösterreich herangezogen. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit EUR 837,76.
- (8) Jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung auf den Kostenbeitrag (Einkommen, Familienverband, etc.) ist unverzüglich der Stadtgemeinde St. Valentin bekannt zu geben.


5. Verfahren

- (1) Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde St. Valentin einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitglieder
 - Einkommensnachweise gem. Punkt 4.
- (3) Der vollständige Antrag auf Zuschuss zum Kostenbeitrag ist im laufenden Kindergartenjahr bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres beim Stadtamt St. Valentin einzubringen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gem. Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Valentin vom 10. Dezember 2025 mit 1. März 2026 in Kraft gilt bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat:



Die Bürgermeisterin:
Mag. Kerstin Suchan-Mayr